

Vom Flüchtling zum Nachbarn und Kollegen

- Der Weg von der Ankunft bis zum Eintritt in den Arbeitsmarkt -

Nachfolgend ist der Weg eines Flüchtlings von der Ankunft bis zum Eintritt in den Arbeitsmarkt dargestellt.

Änderungen, die auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 24. September 2015 vereinbart wurden, sind *farblich in kursiver Schrift* hervorgehoben.

A. Ankunft, Registrierung und Erstverteilung von Flüchtlingen

Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt über das Programm "EASY" nach festgelegter Quote gemäß dem "Königsteiner Schlüssel".

→ Zuständigkeit:

Länder (ebenso für die Schaffung von Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)). Bund organisiert zukünftig Verteilung und errichtet Wartezentren.

→ Leistungen zum Lebensunterhalt:

Bestimmen sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - finanziert durch Länder (inklusive Gesundheitsleistungen).

→ Sprachkurs:

In dieser Phase in der Regel kein Sprachkurs - teilweise Finanzierung durch Länder.

→ Arbeitsmarktzugang:

Kein Arbeitsmarktzugang.

→ Aktive Arbeitsmarktleistungen:

In dieser Phase in der Regel keine Arbeitsmarktleistungen außer ggf. an Standorten des BA-Modellprojekts "Early Intervention" in den EAE.

Angebot der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur aktiven Arbeitsmarktpolitik wird für Menschen mit guter Bleibeperspektive vorverlagert bzw. ausgeweitet.

→ Unterkunft:

Unterbringung und Verpflegung in EAE der Länder.

Erhöhung der maximalen Aufenthaltszeit (und ggf. auch Verpflichtung zum Aufenthalt) von bisher drei auf sechs Monate. Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten können verpflichtet werden, bis zum Abschluss des Verfahrens in den EAE zu wohnen.

B. Stellung Asylantrag

→ Zuständigkeit:

BAMF für die Bearbeitung des Antrags und Gestattung des Erstaufenthalts. Länder für Leistungen, Ausstellung von Aufenthaltstiteln, Arbeitsgenehmigungen etc. In der großen Mehrheit der Bundesländer liegt nach Abschluss der Erstaufnahme die Zuständigkeit und Kostenlast bei den Kommunen.

<u>Hinweis zu sog. Dublin-Fällen:</u> Nach der Dublin-III-Verordnung müssen Flüchtlinge das gesamte Verfahren in dem Mitgliedsstaat (MS) durchlaufen, in dem sie als erstes einreisen. Damit würden auf Grund der geographischen Lage Deutschlands fast alle in die Zuständigkeit anderer MS fallen. Allerdings kann das BAMF durch eigene Entscheidung die Asylverfahren in Deutschland durchführen. Weiterhin gibt es eine Reihe von MS, in die nicht mehr zurückgeschoben wird, auf Grund von dortiger Zustände vor Ort oder der Weigerung der Rücknahme, z. B. Griechenland, Italien, Ungarn, Malta, Bulgarien.

→ Leistungen zum Lebensunterhalt:

Leistungen nach dem AsylbLG, während der Erstaufnahme finanziert durch die Länder, danach in der Regel die Kommunen. Derzeit Sachleistungen für den notwendigen Bedarf (u.a. Ernährung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft) und zusätzlich Taschengeld (für alleinstehenden Erwachsenen 143 Euro) für den notwendigen persönlichen Bedarf (u.a. Nachrichten, Verkehr, Freizeit).

Zukünftig soll es in EAE - soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich - Sachleistungen statt Taschengeld geben. In Gemeinschaftsunterkünften können zukünftig für den notwendigen persönlichen Bedarf Sachleistungen statt Taschengeld gewährt werden.

Die Länder/Kommunen sind auch für Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG zuständig, was zumindest in den ersten 15 Monaten extrem verwaltungsaufwändig ist. Nach 15 Monaten liegen die Gesundheitsleistungen auf GKV-Niveau, die Leistungsberechtigten werden mit einer Gesundheitskarte ausgestattet.

Ein Land kann künftig die GKV verpflichten, Gesundheitsleistungen gegen Kostenerstattung zu verwalten und Gesundheitskarten auszustellen.

→ Sprachkurs:

In dieser Phase in der Regel kein Sprachkurs; teilweise Finanzierung durch Länder oder über das SGB III - Modellprojekt "Early Intervention".

Vorverlagerung von Integrations-/Sprachkursen bei guter Bleibeperspektive. Aufstockung der Haushaltsmittel. Zusätzliche befristete Aufstockung durch Sondersprachkurse der BA.

→ Arbeitsmarktzugang:

Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten mit Zustimmung der Ausländerbehörde. In den ersten 15 Monaten des Aufenthaltes erfolgt Vorrangprüfung durch BA.

Nach 15 Monaten ist künftig auch ein Tätigwerden als Leiharbeitnehmer möglich. Neu eingeführt wird ein Arbeitsverbot für Staatsbürger aus sicheren Herkunftsstaaten.

→ Aktive Arbeitsmarktleistungen:

Zuständig für aktive Arbeitsmarktleistungen sind die Arbeitsagenturen der Arbeitslosenversicherung (SGB III).

Arbeitsmarktleistungen und Angebote nach den Prinzipien von "Early Intervention" der BA werden für Menschen mit guter Bleibeperspektive ausgeweitet. Zusätzliche befristete Aufstockung durch Sondersprachkurse der BA.

→ Unterkunft:

Zunächst Erstaufnahmeeinrichtung: Danach: entweder dezentral oder in Gemeinschaftsunterkünften.

Erhöhung der maximalen Aufenthaltszeit in EAE (und ggf. auch Verpflichtung zum Aufenthalt) von bisher drei auf sechs Monate. Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten können verpflichtet werden, bis zum Abschluss des Verfahrens in EAE zu wohnen.

C. Nach der Entscheidung über Asylantrag

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt derzeit 5,4 Monate.

Ziel: Durchschnittliche Bearbeitung 3 Monate, maximal 5 Monate ab 2016.

1. Anerkennung

→ Zuständigkeit:

Flüchtling verlässt mit der Anerkennung die Zuständigkeit des BAMF und erhält eine Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis durch örtliche Ausländerbehörde. Jobcenter werden zuständig für Leistungen.

→ Leistungen zum Lebensunterhalt:

Mit Anerkennung wechselt der Flüchtling in das SGB II und erhält damit die aktiven und passiven Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (inkl. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung). Konsequenz: Flüchtlinge zählen in die Arbeitslosenstatistik.

→ Sprachkurs:

Anspruch auf Integrationskurs inklusive 600 Stunden Sprachkurs durch das BAMF bzw. beauftragte Träger. Daneben berufsbezogene Sprachkurse durch BAMF und in geringerem Umfang Jobcenter. *Aufstockung der Mittel für Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse*.

→ Arbeitsmarktzugang:

Mit Anerkennung besteht voller Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Beschränkungen.

→ Aktive Arbeitsmarktleistungen:

Instrumentarium nach dem SGB II aus dem regulären Eingliederungstitel.

→ Unterkunft:

Übergang von Gemeinschaftsunterkunft in regulären Wohnungsmarkt.

2. Ablehnung des Asylantrages, aber Duldung

"Geduldete" sind Personen, deren Anträge abgelehnt wurden, die also eigentlich ausreisen müssten. Sie können aber nicht abgeschoben werden, was seine Ursache zum Teil in Gründen hat, die sie zu vertreten haben und zum Teil auch in Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z. B. Reiseunfähigkeit, fehlende bzw. nichtvorgelegte Dokumente, Zustände im Herkunftsland).

→ Zuständigkeit:

Zuständigkeit liegt in der Mehrheit der Bundesländer bei den Kommunen. Diese erteilen Duldungstitel.

→ Leistungen zum Lebensunterhalt:

Nach dem AsylbLG. Die Gesundheitsleistungen liegen nach 15 Monaten auf GKV-Niveau (SGB XII-Niveau), die Leistungsberechtigten werden mit einer Gesundheitskarte ausgestattet.

→ Sprachkurs:

Bisher grds. keine Sprach- und Integrationskurse.

Öffnung von Integrationskursen für Geduldete mit guter Bleibeperspektive in eingeschränktem Umfang.

→ Arbeitsmarktzugang:

Wie Asylbewerber nach drei Monaten - Vorrangprüfung durch BA während der ersten 15 Monate. Geduldeten kann der Arbeitsmarktzugang entzogen werden, wenn sie schuldhaft nicht am Verfahren mitwirken, z.B. über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen.

→ Aktive Arbeitsmarktleistungen:

Zuständig für aktive Arbeitsmarktleistungen sind die Arbeitsagenturen der Arbeitslosenversicherung (SGB III).

→ Unterkunft:

Entweder dezentral oder in Gemeinschaftsunterkünften.

3. Ablehnung Asylantrag: Vollziehbar Ausreisepflichtige

"Vollziehbar Ausreisepflichtige" sind Personen, bei denen jederzeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen werden können, die aber nicht über eine Duldung verfügen.

→ Zuständigkeit:

Zuständigkeit liegt in der Mehrheit der Bundesländer bei den Kommunen.

→ Leistungen zum Lebensunterhalt:

Nach dem AsylbLG inkl. Gesundheitsleistungen. Vollziehbar Ausreisepflichtige können Adressat von Leistungskürzungen auf das im Einzelfall unabweisbar Gebotene sein (in der Regel praktisch Kürzung um das Taschengeld). Bislang war dafür Voraussetzung, dass sie sich aktiv leistungsbeendenden Maßnahmen entziehen, z.B. durch Untertauchen beim Abschiebetermin).

Leistungseinschränkung wenn ein Flüchtling nicht ausreist und kein Entschuldigungsgrund vorliegt. Bis zur umgehend einzuleitenden Ausreise gibt es nur Anspruch auf das "unabdingbar Notwendige".

\rightarrow Sprachkurs:

Kein Sprach- und Integrationskurs.

→ Arbeitsmarktzugang:

Kein Arbeitsmarktzugang.

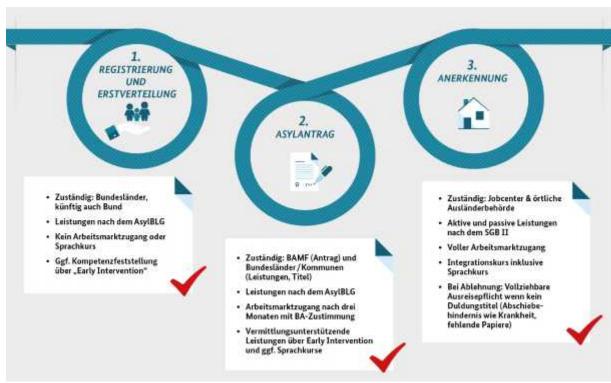
→ Aktive Arbeitsmarktleistungen:

Keine aktiven Arbeitsmarktleistungen.

→ Unterkunft:

Entweder dezentral oder in Gemeinschaftsunterkünften.

D. Übersichtsgrafik zum Asylverfahren



Quelle: BMAS